

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.03.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
23.03.2022	Stadt Iserlohn	Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn – Bodenrichtwerte – Stand 01.01.2022	305
22.03.2022	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 04.04.2022	305
24.03.2022	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 04.04.2022	306
24.03.2022	Stadt Balve	Bebauungsplan Nr. 51 „Hönnewiesen“ im Ortsteil Balve hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	307
24.03.2022	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 04.04.2022	310
24.03.2022	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung	311
24.03.2022	Stadt Plettenberg	3. Änderungssatzung vom 24.03.2022 der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019	314
24.03.2022	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung Wahl zum Landtag NRW am 15.05.2022	316
22.03.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über die Benennung der Erschließungsstraßen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 205 „Gewerbegebiet Hämmer II“	317
28.03.2022	Sauerländischer Gebirgsverein (SGV) / Stadt Plettenberg	Neumarkierung von mehreren Abschnitten von Ortswanderwegen	318
25.03.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 05.04.2022	318
23.03.2022	Stadt Balve	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	320

28.03.2022	Märkischer Kreis	Genehmigungsverfügung zur Satzungs- änderung der Jagdgenossenschaft Jagdbezirk Asbeck-Böingsen	322
28.03.2022	Märkischer Kreis	Genehmigungsverfügung zur Satzungs- änderung der Jagdgenossenschaft Jagdbezirk Schwitten	323

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 37 Abs. 5 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn **Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2022** ermittelt und durch Beschluss am 22. März 2022 festgesetzt. Sie sind in der Bodenrichtwertkarte 2022 dargestellt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte können eingeholt werden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
Werner-Jacobi-Platz 12  
58636 Iserlohn  
Rathaus II  
Zimmer 201 - 203  
Tel.: 02371 / 217 2461 bis 2465

Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktbericht können auch online unter [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) eingesehen bzw. erworben werden.

Iserlohn, 23.03.2022

gez. Drexler  
Vorsitzender



### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 04.04.2022, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt.

#### Hygiene- und Schutzhinweise zur Sitzung (Stand: 22.03.2022):

- An den Sitzungen dürfen nur die „3-G“s teilnehmen, also geimpfte, genesene oder getestete Personen. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis sowie einen Personalausweis mit:

- o Impfausweis oder Nachweis in der Corona-App ,
- o „Genesenen – Bescheinigung“ bzw.
- o ein (maximal 24 Stunden alter) Nachweis des Schnelltestzentrums.
- Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske). Die Maske ist auch am Sitzplatz zu tragen.
- Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer ist begrenzt. Es wird um telefonische Voranmeldung gebeten (Tel. 02353/73-112).

#### A. Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Ehrung von ausgeschiedenen Ratsmitgliedern
- 4 Verleihung des Heimat-Preises 2021
- 5 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 6 Gleichstellungsplan für die Jahre 2022 - 2024
- 7 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses für die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme „Aufstellen von Schulcontainern zur Schaffung von 2 Klassenräumen für die Regenbogenschule Standort Halver“
- 8 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses für die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Maßnahme „Straßensanierung Ohler Weg, 2. BA“
- 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2021 / 2022
- 10 Änderung von Festsetzungen im Flurbereinigungsplan
- 11 Bebauungsplan Nr. 53 „Sternbergerland (Satzungsbeschluss)
- 12 Einleitungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 30 Bahnweg, 2. Änderung
- 13 Einleitungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 7. Änderung
- 14 Bekanntgaben
  - 14.1 über die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver Bereich Höveler Weg
- 15 Beantwortung von Anfragen und neuen Anfragen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
3. Bekanntgaben
4. Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
5. Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 22.03.2022

Der Bürgermeister  
Michael Brosch



STADT MEINERZHAGEN  
Der Bürgermeister

24.03.2022

### **Bekanntmachung**

#### **der Stadt Meinerzhagen**

Am 04.04.2022, 17:00 Uhr, findet im Otto-Fuchs-Saal der Stadthalle, Otto-Fuchs-Platz 1, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Es gelten die zurzeit gültigen Regelungen der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### **Program m**

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung  
Öffentliche Sitzung
  1. Sitzungsniederschrift Nr. 10 vom 21.02.2022
  2. Verabschiedung Ratsfrau Heidrun Fuchs und Ratsherr Torben Gelhausen
  3. Einführung und Verpflichtung als neues Ratsmitglied
  4. Antrag der CDU-Fraktion vom 16.03.2022  
hier: Benennung des Verbindungsweges zwischen der Gerichtstraße und der Hochstraße in "Dr. Kurz Weg"

5. Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Nachbenennung durch die UWG-Fraktion
6. Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"
7. Vergabe des „Heimat-Preises“ in der Stadt Meinerzhagen
8. Bebauungsplan Nr. 78 "Im Brannten" der Stadt Meinerzhagen;  
hier: A) Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages  
B) Prüfung der und Entscheidung über die von Behörden/Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)  
C) Satzungsbeschluss
9. 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Stadtkern" der Stadt Meinerzhagen  
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung des vorliegenden Planentwurfs mit Begründung entsprechend § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
10. Beauftragung einer Parkraumuntersuchung für die Innenstadt von Meinerzhagen
11. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Meinerzhagen
12. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

13. Sitzungsniederschrift Nr. 10 vom 21.02.2022
14. Grundstücksvertrag im Bereich Mittelworb-scheid
15. Grundstückskaufvertrag im Bereich Fum-berg
16. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 24.03.2022

gez.  
Nesselrath

## Bekanntmachung der Stadt Balve

### Bebauungsplan Nr. 51 „Hönnewiesen“ im Ortsteil Balve

#### Hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Der Rat der Stadt Balve nimmt den Bebauungsplanentwurf Nr. 51 „Hönnewiesen“ nebst Begründung an und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuleiten.“

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Hönnewiesen“ soll ein Lückenschluss in der Bestandsbebauung der Stadt Balve im Zuge einer Nachverdichtung ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Hönnewiesen“ wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 10 tlw., 319, 447, 449, 739, 747 tlw., 748, 749 und 750 der Flur 12, Gemarkung Balve.

Ein Lageplan ist der Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 51 „Hönnewiesen“ nebst Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**07.04.2022 bis einschließlich 11.05.2022**

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

#### montags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und  
von 14:00 bis 17:00 Uhr

#### dienstags bis donnerstags

von 08:00 bis 12:30 Uhr

#### freitags

von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [k.griese@balve.de](mailto:k.griese@balve.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

**Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Balve eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter [k.griese@balve.de](mailto:k.griese@balve.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 02375/926-144 im Rathaus der Stadt Balve erfolgen kann.**

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt und eingesehen werden können.

### Umweltbezogene Informationen

#### 1) Bauleitplanung

Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 51 „Hönnewiesen“ mit Aussagen zum Immissionsschutz (Licht, Luft und Lärm), Naturschutz und Landschaftspflege, artenschutzrechtliche Auswirkungen und Vermeidungsmaßnahmen, Bodenschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz, Altlasten.

#### 2) Gutachten und Fachplanungen

Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros AKUS GmbH – Akustik und Schalltechnik, Bielefeld, den 03.02.2021, Ermittlung von Emissionen durch in der Umgebung liegende Betriebe.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Mai 2021

Darstellung von Lebensraumtypen, Ermittlung von Wirkfaktoren und vorkommender Tier- und Pflanzenarten, Informationen zu Schutzgebieten, Konfliktdiagnose.

Entwurfsplanung Kanalbau der RWG, Arnsberg, März 2022

Aussagen zum Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz, zu Wasserschutzgebieten sowie dem Schutz vor Hochwasser im Zusammenhang mit der Entwässerung des Baugebiets.

Verkehrsuntersuchung, Gustav Bokermann Projektierungs- und Immobilien GmbH & Co. KG  
Prognose über die Verkehrsbelastung im Plangebiet und den angrenzenden öffentlichen Straßen.

### **3) Umweltbezogene Stellungnahmen und Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

#### Schutzgut Mensch

Hier insbesondere Immissionsschutz

- Stellungnahme des Fachdienstes Bauaufsicht und Immissionsschutz des Märkischen Kreises vom 30.08.2021

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Hier insbesondere Vorkommen von Tierarten im Untersuchungsgebiet

- Stellungnahme des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde vom 26.08.2021
- Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 26.08.2021
- Stellungnahme der ev. Kirchengemeinde vom 12.08.2021
- Stellungnahme des Landeskirchenamtes vom 27.08.2021

#### Schutzgut Boden,

Hier insbesondere zum Baugrund und Bergbau

- Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 26.08.2021
- Stellungnahme der Abteilung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.08.2021

#### Schutzgut Wasser,

Hier insbesondere Hochwasser

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 02.08.2021, 30.08.2021 (1), 30.08.2021 (2), 20.08.2021
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises vom 30.08.2021
- Stellungnahme des Dezernats für Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.09.2021

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

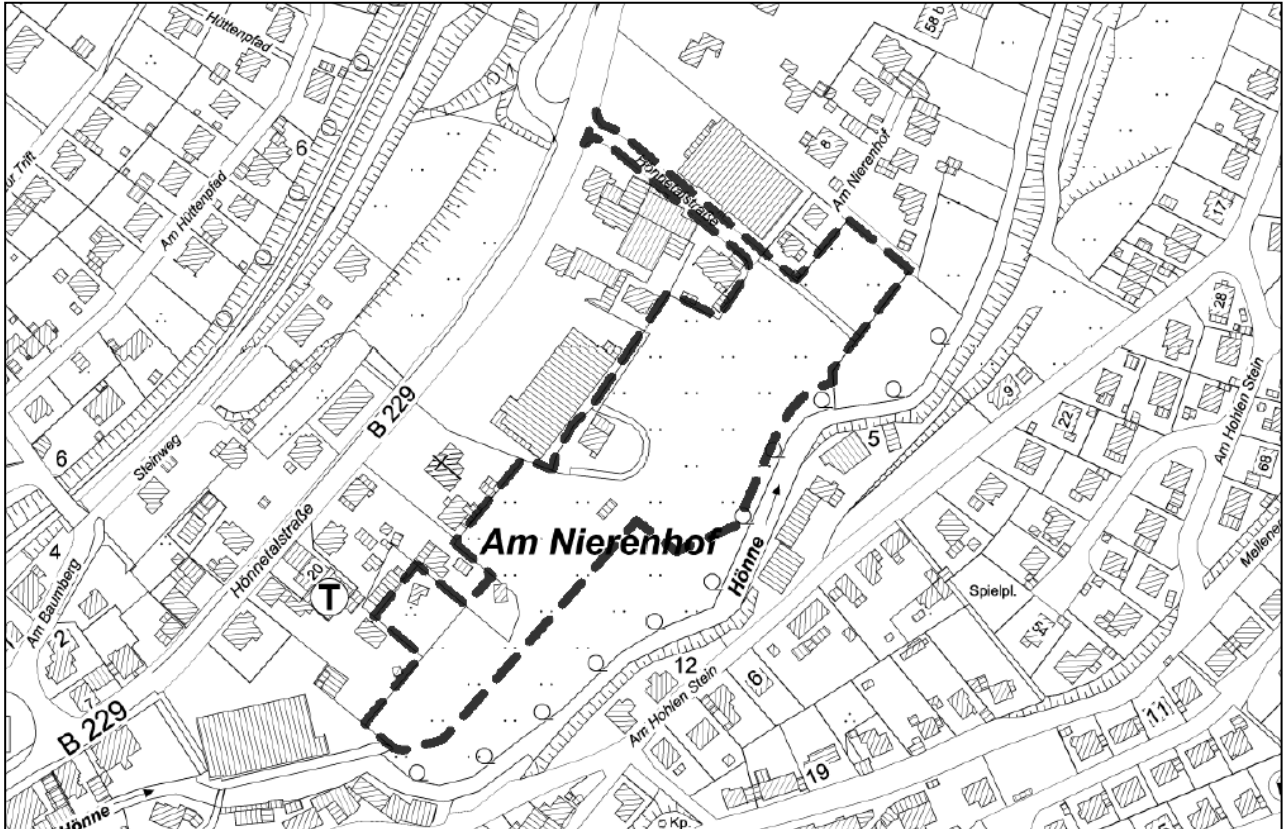
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

Balve, 24.03.2021

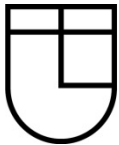
Stadt Balve  
Der Bürgermeister

Hubertus Mühling

## Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches  
(schwarze Strichlinie) Ohne Maßstab



Geschäftsführung  
Fachdienst Rat und Bürgermeister

**Tagesordnung**  
**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung**  
**des Rates der Stadt Lüdenscheid,**  
**am Montag, dem 04.04.2022, 17:00 Uhr,**  
**Kulturhaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 9,**  
**58511 Lüdenscheid**

**Wichtiger Hinweis**  
**für Besucherinnen und Besucher**

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Kapazität für Besucherinnen/Besucher begrenzt. Bitte melden Sie sich zur Sitzung unter der Telefonnummer 02351/17-1509 an. Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Ein Einlass ohne bestätigte Anmeldung kann nicht garantiert werden.

Der Einlass erfolgt nach den am Sitzungstag gültigen Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung am Haupteingang des Kulturhauses.

Aktuell bedeutet dies:

- Die Veranstaltung darf nur von **immunisierten** oder **getesteten** Personen besucht werden („**3G-Regel**“). Daher muss **von allen teilnehmenden Personen** ein Nachweis (vollständig geimpft, genesen oder Negativtest) beim Einlass in das Gebäude vorgelegt werden. Als Negativtest wird anerkannt: Bescheinigter Antigen-Schnelltest oder PCR-Test. Das Testergebnis für einen Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden/für einen PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein und muss von einer anerkannten Teststelle durchgeführt worden sein. Zusätzlich besteht eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn die Möglichkeit einen beaufsichtigten Selbsttest durchzuführen.
- Das Tragen einer FFP2-Maske im Sitzungssaal ist verpflichtend. Bei Kindern und Jugendlichen gelten Ausnahmeregelungen.
- Personen mit Krankheitssymptomen haben der Sitzung fernzubleiben.

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Maßnahmen und Folgerungen aus dem Angriffskrieg auf die Ukraine und seinen Folgen; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW  
Vorlage: 070/2022

3. Erste Änderung des Stellenplans 2022/1. Ergänzung  
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW  
Vorlage: 062/2022
4. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2022 - Kostenerstattung für Leistungen im Rettungsdienst  
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
Vorlage: 043/2022
5. Aktuelle Berichterstattung zur Sperrung A45 und ihre Folgen
- 5.1. Berichterstattung durch den Bürgermeister und Aussprache
- 5.2. "Unsere Heimat: Brückensperrung - Auswirkungen und Neubauplanung"  
*(Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes von der CDU-Fraktion am 22.03.2022 beantragt;  
Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt ist angekündigt.)*
- 5.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 11.03.2022;  
Kein sechsspüriger Ausbau der Rahmedetalbrücke und der A 45
- 5.4. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 21.03.2022;  
Umsetzung eines nächtlichen Fahrverbotes für den überregionalen Schwerlastverkehr ab 3,5 t
6. Maßnahmen und Folgerungen aus dem Angriffskrieg auf die Ukraine und seinen Folgen  
Vorlage: 071/2022 - **wird nachgereicht** -
7. Zweite Änderung des Stellenplans 2022  
Vorlage: 069/2022 - **wird nachgereicht** -
8. Festlegung der weiteren allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters  
Vorlage: 067/2022
9. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 21.03.2022;  
SEGeL setzen! Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid einleiten
10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.2020  
Vorlage: 064/2022
11. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014  
Vorlage: 034/2022
12. Betreuung und Förderung für Kinder - Planungen für den Zeitraum 2022 / 2023  
Vorlage: 018/2022



13. Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spielmäuse e. V.  
Vorlage: 023/2022
14. Verlängerung der reduzierten Sondernutzungsgebühren ("Corona-Bonus")  
Vorlage: 338/2021
15. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 08.05.2022  
Vorlage: 065/2022
16. Bebauungsplan Nr. 825 "Wislade"; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 004/2022
17. Benennung einer Planstraße im Bebauungsplan 568, "Hintere Parkstraße", 3. Änderung in "Am Stadtpark"  
Vorlage: 333/2021
18. Titelerneuerung Fairtrade-Town  
Vorlage: 019/2022
19. Mitgliederversammlung 2022 des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Essen  
Vorlage: 040/2022
20. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung, Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie, Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Stadtplanungsausschuss und Schulausschuss  
Vorlage: 058/2022
21. Umbesetzung der sonstigen Gremien; hier: Arbeitskreis "Feuerwehrgebäude", Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und politisches Begleitgremium "Neue Dauerausstellung"  
Vorlage: 074/2022
22. Allgemeine Vertretungsliste der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: 060/2022
23. Allgemeine Vertretungslisten der Fraktion DIE LINKE.  
Vorlage: 073/2022
24. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO  
Vorlage: 066/2022
25. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2021 und 2022  
Vorlage: 044/2022
26. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

## B) Nicht öffentliche Sitzung

1. - 3. Vertragsangelegenheiten
4. Beteiligungsangelegenheiten
5. - 6. Berichtswesen
7. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 24.03.2022

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



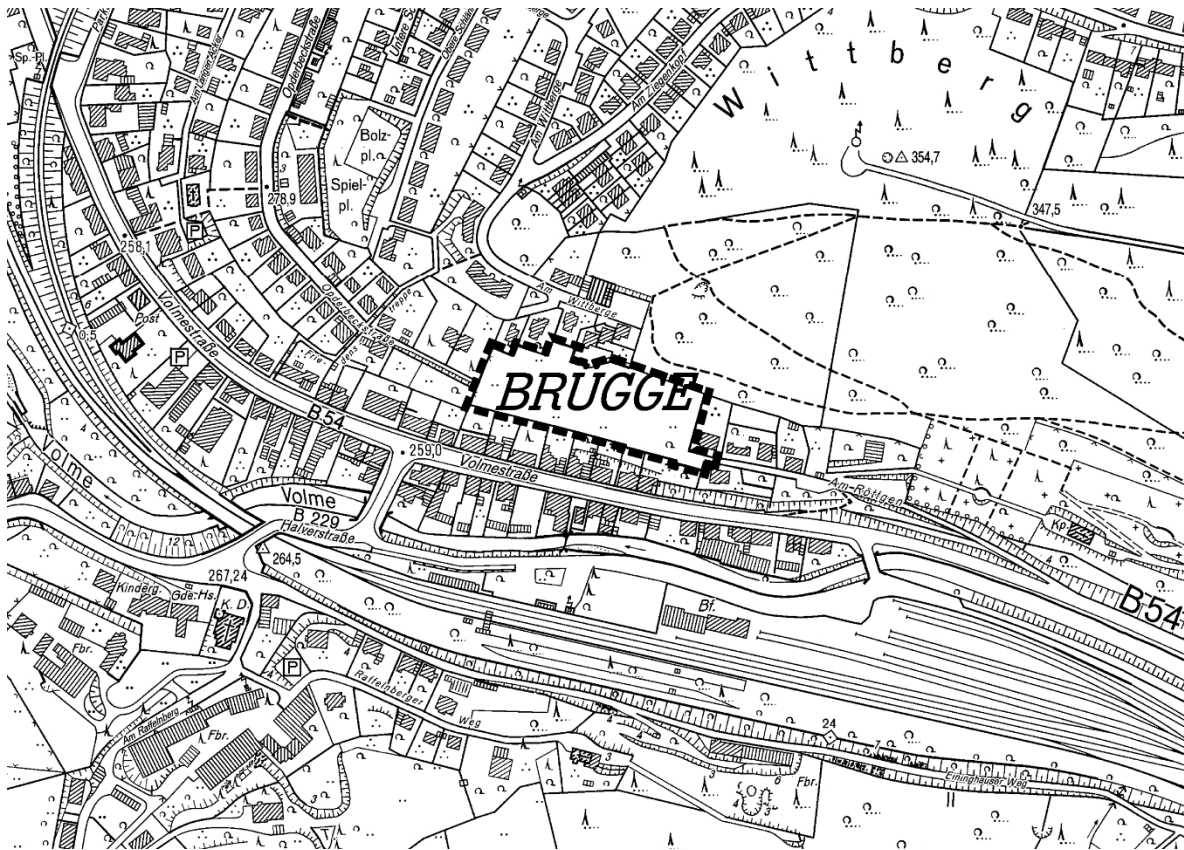
## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2022 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

I

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 747 "Am Wittberge", 2. Änderung nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.



#### Anlass und Ziel des Bebauungsplanes Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung

Ziel der Planung ist die Rücknahme von Bauflächen zugunsten einer Grünflächenfestsetzung. Für das Plangebiet bestehen Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 747 „Am Wittberge“, der für den Bereich der vorliegenden 2. Änderung ein reines Wohngebiet sowie zur Erschließung eine Verlängerung der Operbeckstraße festsetzt. Die un bebauten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund der Topografie – das Gelände fällt zur Volmestraße hin steil ab – sowie aufgrund des von der Volmestraße ausgehenden Verkehrslärms ungenutzt geblieben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes, der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und der Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit

**vom 7. April 2022 bis einschließlich 13. Mai 2022**

öffentlich aus. Aufgrund der Zutrittsbeschränkungen zum Rathaus hängen die Entwürfe an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum (Rathaus-Foyer) aus. Dort sind sie durch die Fenster vom Rathausplatz aus gut zu sehen.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=49083> zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden. Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen das Online-Formular auf der Veröffentlichungsseite der Stadt Lüdenscheid (Link siehe oben) zur Verfügung. Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an [stadtplanung@luedenscheid.de](mailto:stadtplanung@luedenscheid.de),
- per Fax (02351/17-1721),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

#### Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie **ist der persönliche Besuch des Rathauses der Stadt Lüdenscheid nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Wahrung des erforderlichen Abstandes sowie dem Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske möglich.** Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme und Erörterung einen entsprechenden Termin unter der Telefon-Nr. 02351/17-1544. Zu Ihrem und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Lüdenscheid sind die aktuell einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen dringend zu beachten.

In begründeten Fällen oder im Falle einer allgemeinen Rathausschließung können die Unterlagen postalisch zur Verfügung gestellt werden.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung, bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Arten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch die Planung und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

Durch die Zurücknahme von Bauflächen sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung ist laut Artenschutzprüfung nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

- Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 17.08.2020 zur Grünlandnutzung des Plangebietes und zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 747 „Am Wittberge“, 2. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 24.03.2022

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

### **3. Änderungssatzung vom 24.03.2022 der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Plettenberg folgende Änderungssatzung als zu genehmigende Dringlichkeitsentscheidung am 23.03.2022 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Gebührensatzung wird in Anlage 1 wie folgt gefasst:

#### **Anlage 1 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 in der Fassung ihrer 3. Änderungssatzung:**

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswache Plettenberg

- |  |            |
|--|------------|
| a) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als RTW:              | 1.055,00 € |
| b) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als Krankentransport: | 995,00 €   |
| c) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)                                  | 940,00 €   |

---

#### **Artikel II**

Die Gebührensatzung wird in Anlage 2 wie folgt gefasst:

#### **Anlage 2 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 in der Fassung ihrer 3. Änderungssatzung:**

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von 320,00 € erhoben.

---

#### **Artikel III**

Die vorgenannte Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

gez.  
- Schulte -

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

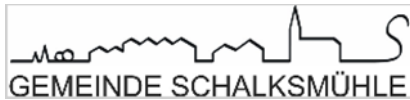
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 24.03.2022

Der Bürgermeister

gez.  
-Schulte-



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.** Die Gemeinde Schalksmühle gehört zum Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III - und ist in 6 Stimmbezirke eingeteilt.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 zugestellt werden / wurden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

in der Zeit von     montags bis mittwochs  
                          von 08.00 bis 16.00 Uhr  
  
                          donnerstags  
                          von 08.00 bis 17.30 Uhr sowie  
  
                          freitags  
                          von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 37, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

**Der Wähler hat zwei Stimmen**, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab. Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung; eine Hilfestellung ist unzulässig, die die missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Schalksmühle (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (sh. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Für die Gemeinde Schalksmühle werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 14, 20, 33, 38 und 48 zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 107 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und das unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und das nach § 107 a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

Schalksmühle, 24.03.2022

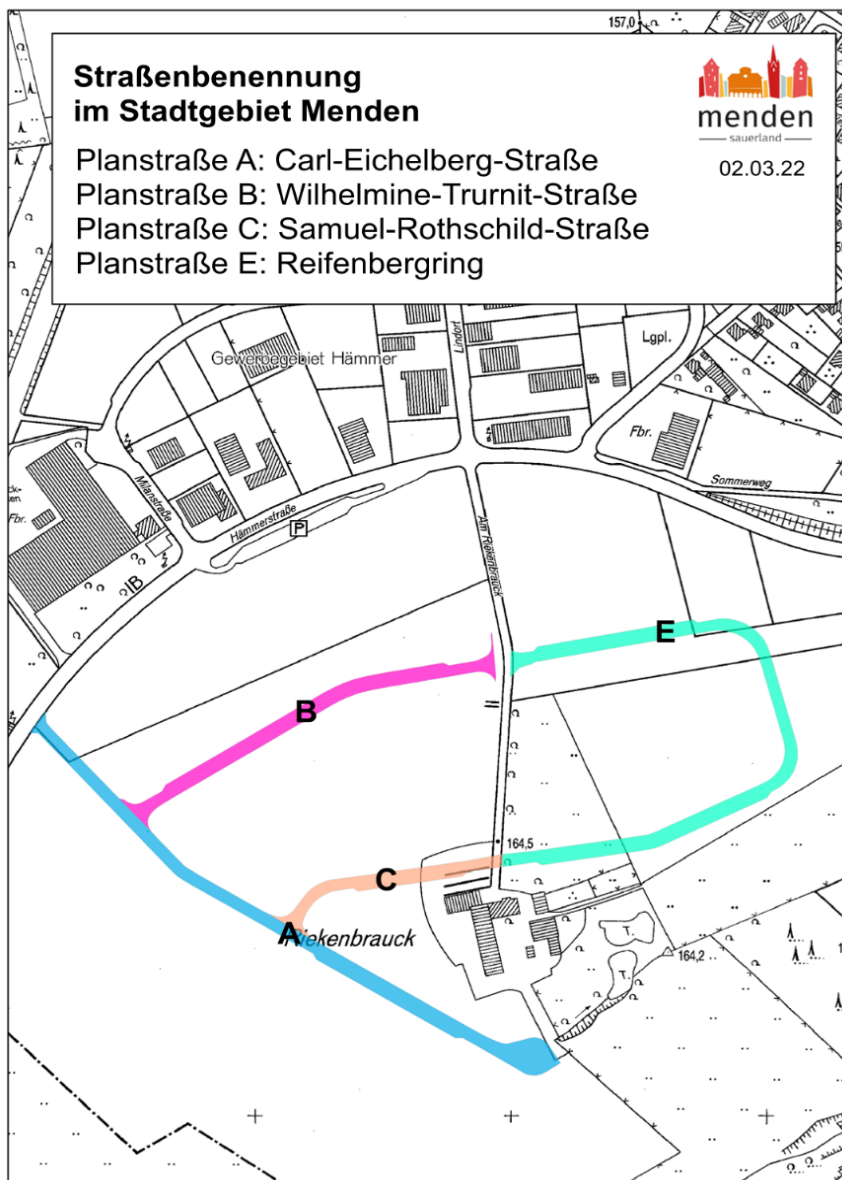
Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg

**Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)  
über die Benennung der Erschließungsstraßen  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 205  
„Gewerbegebiet Hämmer II“**

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 einstimmig beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplans 205 - Gewerbegebiet Hämmer II – neu anzulegenden Planstraßen mit Namen aus der Historie von bedeutsamen Persönlichkeiten aus Mendener Industrie und Gewerbe wie folgt zu benennen:

- Planstraße A „Carl-Eichelberg-Straße“
- Planstraße B „Wilhelmine-Trurnit-Straße“
- Planstraße C „Samuel-Rothschild-Straße“
- Planstraße E „Reifenbergring“

Die Benennung der Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Lage der Straßen ist aus dem u. a. Übersichtsplan ersichtlich.



Menden, 22.03.2022

Die Stadt Menden  
als Träger der Straßenbaulast

Der Bürgermeister  
im Auftrag  
gez. Wagenbach  
Baudezernent

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



## Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

### Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und der Stadt Plettenberg

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Stadt Plettenberg und im Rahmen des LEADER-Projekts Lenneschiene, ist der Sauerländische Gebirgsverein (SGV) beauftragt worden, mehrere Abschnitte von Ortswanderwegen neu zu markieren. Die Gesamtlänge der Wege beträgt 128,37 km. Anbei eine Auflistung der 19 Wegabschnitte:

03-431-00 Lennetal, 8,30 km  
 03-811-00 Elsetal, 16,86 km  
 03-812-00 Bredeneck, 5,59 km  
 03-813-00 Bredeneck, 7,73 km  
 03-81A-00 Gruenetal, 7,63 km  
 03-81B-00 Gruenetal, 13,08 km  
 03-821-00 Teindeln, 3,54 km  
 03-822-00 Ohle, 4,11 km  
 03-823-00 Ohle, 6,37 km  
 03-823-00 Ohle Spange, 1,53 km  
 03-824-00 Glinsebecke, 8,75 km  
 03-825-00 Glinsebecke, 5,47 km  
 03-826-00 Selscheid, 7,22 km  
 03-827-00 Selscheid, 5,55 km  
 03-828-00 Selscheid, 4,75 km  
 03-82A-00 Oestertal, 4,18 km  
 03-82B-00 Sonneborn, 12,27 km  
 03-82B-00 Sonneborn Spange, 1,69 km  
 03-82C-00 Sonneborn, 3,77 km

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnatur-schutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, online unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de) bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) den Wegeverlauf einzusehen, sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Lars Runte zur Verfügung: Tel. 02931 - 524846 oder per E-Mail [l.runte@sgv.de](mailto:l.runte@sgv.de).

Arnsberg, den 28.03.2022  
 gez. Christian Schmidt



**STADT  
MENDEN  
SAUERLAND**

**Am Dienstag, 05.04.2022, findet um 17:00 Uhr auf der Wilhelmshöhe Menden, Schwitter Weg 29, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:**

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates
  - 1.1. Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe "750. Geburtstag der Stadt Menden" für das Jahr 2026  
 - Antrag vom 15.03.2022, Antrag der CDU-Ratsfraktion, Herr Eggers, vom 15.03.2022
  - 1.2. Antrag auf Bau einer Biogasanlage auf dem ehemaligen Gelände der Hofanlage Hämmer-Riekenbrauck durch die Stadtwerke Menden  
 - Antrag vom 14.03.2022, Antrag der USF-UWG-Fraktion, eingegangen am 16.03.2022
2. Änderung der Inklusionssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
  - 2.1. Änderung der Inklusionssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
  - 2.2. Änderung der Inklusionssatzung der Stadt Menden (Sauerland) - Ergänzungsdrucksache
3. Dorfmitte Halingen
  - 3.1. Dorfmitte Halingen  
 Bürgerantrag der Interessensgemeinschaft (IG) Neue Mitte Halingen
  - 3.2. Dorfmitte Halingen  
 Bürgerantrag der Interessensgemeinschaft (IG) Neue Mitte Halingen  
 - Ergänzungsdrucksache  
 - Die Drucksache wird nachgereicht.



4. Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen der Investitionspauschale: Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen
5. Ganztagsbetreuungsangebote Stadt Menden (Sauerland)
  - 5.1. Weiterentwicklung der Ganztagsbetreuungsangebote an Grundschulen der Stadt Menden (Sauerland)
    - Überprüfung der Raumsituation der Grundschulen im Stadtgebiet Menden
  - 5.2. Weiterentwicklung der Ganztagsbetreuungsangebote an Grundschulen der Stadt Menden (Sauerland)
    - Überprüfung der Raumsituation der Grundschulen im Stadtgebiet Menden
    - Ergänzungsdrucksache
6. Vergabe eines Planungsauftrags zur Umsetzung verschiedener Freizeitsportprojekte
7. Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
  - Abrechnungsobjekt I 12010116 "Bushaltestellen im Stadtgebiet", Konto 7852 "Tiefbaumaßnahmen"
8. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW vom Haushalt 2021 nach 2022
  - Mitteilung zur Höhe der Übertragungen von 2021 nach 2022
9. Haushaltsausführung IV. Quartal 2021 (Fortsetzung)
  - Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW
10. Jahresabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2021
  - Anlagen werden nachgereicht.
11. Erweiterung der Zuständigkeitsordnung des Kulturausschusses um den Bereich Tourismus sowie Umbenennung des Kulturausschusses
12. Auflösung des Eigenbetriebs Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“
13. Bestellung des Stadtbrandinspektors Christian Bongard zum Leiter der Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) sowie seine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter
14. Bestellung einer stellvertretenden Betriebsleitung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM)
15. Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus den Schulkonferenzen als sachkundige Einwohner\*in im Schulausschuss
16. Antrag auf Umbesetzung von Ausschüssen
  - Antrag der FDP-Fraktion, Antrag vom 24.03.2022, eingegangen am 25.03.2022
17. Wiederaufbauplan Hochwasser
  - Die Drucksache wird nachgereicht.
18. Teilweiser Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für die Bereiche der Außengastronomie und des Einzelhandels sowie Erweiterung der Außenflächen für den gastronomischen Bereich im Jahr 2022
19. Satzung über die Nutzung des Naherholungsgebietes "Oeseteiche"
20. Antrag auf Kaufangebot für noch nicht wieder aufgeforstete private Waldflächen
  - Antrag der CDU-Fraktion, Antrag vom 05.06.2021, eingegangen am 09.06.2021
21. Sachstandsberichte der Verwaltung
  - 21.1. Ukrainische Flüchtlinge in Menden
22. Mitteilungen und Anfragen
  - 22.1. Pilotprojekt Pfandringe an städtischen Müllern
    - Antrag der Fraktion Die Linke, Herr Thomas Thiesmann vom 02.12.2020
  - 22.2. Konzessionsverträge
    - Vertragsende des Wasser-Konzessionsvertrages für den Ortsteil Ostsummern
  - 22.3. Zweckverband für Abfallbeseitigung
    - Mitteilung über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Nichtöffentliches Thema
  - 1.1. Nichtöffentliches Thema
  - 1.2. Nichtöffentliches Thema
2. Nichtöffentliches Thema
3. Nichtöffentliches Thema
4. Nichtöffentliches Thema
5. Nichtöffentliches Thema
6. Nichtöffentliches Thema

Menden, 25.03.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Balve werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>2)</sup>

**im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 7, Widukindplatz 1, 58802 Balve**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>4)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 29. April 2022 bis	Uhrzeit <b>12:00 Uhr</b>	bei dem Bürgermeister –Wahlamt-
Anschrift 3) 58802 Balve, Widukindplatz 1		

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nummer 122 Märkischer Kreis II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (15. Mai 2022) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Balve, 23.03.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Hubertus Mühling

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

## Genehmigungsverfügung

Die von der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Asbeck-Böingsen am 08.03.2022 einstimmig beschlossene Satzungsänderung zur Satzung wird von mir gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Die genehmigte Satzungsänderung liegt in der Zeit vom 04.04.2022 bis 18.04.2022 in der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft Asbeck-Böingsen, Aechterholzstraße 45, 58710 Menden (Sauerland) öffentlich aus. Mit ihrer öffentlichen Auslegung wird die Satzungsänderung rechtsverbindlich.

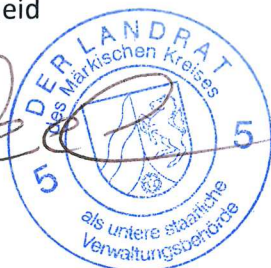
Lüdenscheid, 28.03.2022

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungs-  
behörde Lüdenscheid

Im Auftrag

Stickel



## Genehmigungsverfügung

Die von der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schwitten am 08.11.2021 einstimmig beschlossene Satzungsänderung zur Satzung wird von mir gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Die genehmigte Satzungsänderung liegt in der Zeit vom 04.04.2022 bis 18.04.2022 in der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft Schwitten, Aechterholzstraße 45, 58710 Menden (Sauerland) öffentlich aus. Mit ihrer öffentlichen Auslegung wird die Satzungsänderung rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, 28.03.2022

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungs-  
behörde Lüdenscheid

Im Auftrag

Stickel



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.